

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300130/18 - Gra

Linz, am 16. Mai 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz über Änderungen des
 Namensrechts (Namensrecht-Ände-
 rungsgezetz - NamRÄG);
 Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
 Bearbeiter Mag. Grabensteiner

Zu GZ 4.408/21-I 1/90 vom 29. März 1990

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl. 46 - GE/90
 Datum: 28. Mai 1990
 31. Mai 1990
 Verteilt *Fischer*

St. Fischer

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
 do. Note vom 29. März 1990 versandten Gesetzentwurf wie
 folgt Stellung zu nehmen:

1. Gegen die Änderung des § 93 Abs. 2 ABGB (Ermöglichung der wahlweisen Voran- oder Nachstellung des bisherigen Familiennamens des Ehegatten) bestehen keine Bedenken.
2. Die Neuschaffung des § 93a ABGB (Möglichkeit der Beibehaltung des bisherigen Familiennamens im Falle der Eheschließung) und die damit verbundenen Änderungen des Kindesnamensrechts (§ 139, § 162a Abs. 1 und § 183 Abs. 2 ABGB) sind dagegen vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahrenden Interessen entschieden abzulehnen:
 - a) Für eine derart weitgehende Regelung besteht kein erkennbarer Bedarf. Jenen Frauen oder Männern, die nach einer Eheschließung ihren bisherigen Namen, unter dem sie möglicherweise berufliches, gesellschaftliches

oder wirtschaftliches Ansehen erlangt haben, beibehalten wollen, steht es schon nach der derzeitigen Regelung des § 93 Abs. 1 ABGB frei, eben diesen bekannten oder angesehenen Familiennamen als gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen. Eine entsprechende Einigung im Fall der Eheschließung kann durchaus erwartet werden.

Überdies zeigt die Erfahrung aus anderen Ländern, die das System des getrennten Ehenamens bereits verwirklicht haben, daß im gesellschaftlichen Verkehr die rechtliche Normierung verschiedener Familiennamen der Ehegatten zumeist unbeachtet bleibt und überwiegend dennoch – schon aus praktischen Erwägungen – ein gemeinsamer Ehename Verwendung findet. Die primäre Absicht der Neuregelung, Verbesserungen für Ehegatten im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Stellung herbeizuführen, kann durch derartige Normen kaum erreicht werden.

- b) Schwerwiegende Bedenken an der in Aussicht genommenen Neuregelung ergeben sich nicht nur aus der Tatsache, daß durch die Beibehaltung der bisherigen Familiennamen der Ehegatten der_einzige_nach_aussen_in_Erscheinung_tretende_Unterschied_zwischen_Ehe_und_Lebensgesellschaft_nicht_mehr gegeben wäre, sondern auch vor allem aus_dem_Aspekt_des_Kindeswohls:

Ein allen Familienmitgliedern gemeinsamer Familiename trägt wesentlich zur Identitätsbildung des Kindes und dessen Gefühl von Zugehörigkeit zu beiden Elternteilen bei. Der Familiename ist – zumindest in unserer sozialen Tradition – mehr als eine beliebige Bezeichnung. Er repräsentiert auf der symbolischen Ebene die familiäre Einheit gegenüber allen anderen sozialen Bereichen. Schließlich hat sich der Bundesgesetzgeber

- 3 -

auch im neuen Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBI.Nr. 161/1989, dazu entschlossen, den Anspruch der Familie auf Beratung und Unterstützung durch die öffentliche Jugendwohlfahrt hervorzuheben (vgl. insbesondere § 2 Abs. 1 JWG 1989). Es wäre daher nur konsequent, der Wahrung der Einheit der Familie auch im vorgelegten Entwurf entsprechende Beachtung zu schenken und von den angeführten Regelungen zugunsten des Kindeswohls Abstand zu nehmen.

3. Angeregt wird jedoch eine Neufassung des § 165 ABGB dahingehend, daß das uneheliche Kind den Namen erhält, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt. Ferner sollte auch dem verwitweten Ehegatten die Wiederaufnahme seines früheren Familiennamens - z.B. durch entsprechende Ergänzung des § 63 Abs. 1 des Ehegesetzes - ermöglicht werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

- 4 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300130/18 - Gra

Linz, am 16. Mai 1990

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F. d. R. d. A. :
